

(6) Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die technische Prüfung durchgeführt hat.

(7) Für Gebührenrückstände jeder Art haben die Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen. Für alle übrigen Genehmigungsinhaber beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen jährlich 4 %.

Abschnitt VII

Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

§19

Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

§20

Beschwerderecht

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmung

§21

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gebühren

| Nr. Gegenstand | Gebühr(M) |
|--------------------------------|--|
| Abschnitt I | |
| Einmalige Gebühren | |
| 1. Genehmigungsgebühren | |
| 01 | Genehmigung für das Herstellen von Funkanlagen, typengebunden, je Genehmigung 20,— |
| 02 | Genehmigung für die Weitergabe von Funkanlagen, je Genehmigung 10,— |
| 03 | Genehmigung für den Besitz von Funkanlagen, je Genehmigung 10,— |
| | Genehmigung für das Errichten und Betreiben von |
| | — Sprechfunkanlagen auf Industrie-frequenzen |

| Nr. Gegenstand " | Gebühr(M) |
|------------------|---|
| | — drahtlosen Mikrofonanlagen |
| | — Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen |
| | — Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen |
| | — Induktionsfunkanlagen |
| | — Kleinsendern für medizinische, technische und wissenschaftliche Zwecke mit einer Leistung bis 1 mW |
| 04 | je Genehmigung 10,- |
| 05 | je Funkanlage 3,- |
| 06 | Genehmigung für |
| | — das Herstellen |
| | — das Errichten und Betreiben |
| | — die Weitergabe |
| | — den Besitz |
| | von Funkanlagen der Bevölkerung je Funkanlage 3,- |
| | Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes, soweit nicht unter Nrn. 04 bis 06 aufgeführt |
| 07 | je Genehmigung 60,- |
| 08 | je Funkanlage 3,- |
| | Zu I.1.: |
| | 1. Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen. |
| | 2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten. |
| | 3. Die Gebühren je Funkanlage werden nach der Freigabe zum Funkbetrieb erhoben und schließen die Aufwendungen für das Ausfertigen der Funksendekarte ein. |
| | 4. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet. |
| | 5. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen. Bei Namens- und Anschriftsänderungen werden für Genehmigungen zum Errichten und Betreiben nur die Gebühren je Funkanlage (Gebühr Nrn. 05, 06 oder 08) berechnet. |
| | 2. Prüfgebühren |
| 21 | Für die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern je Prüfstunde 18,75 |
| | Mindestgebühr 150,- |
| 22 | Für die technische Prüfung von Funkanlagen der Bevölkerung je Prüfstunde 7,50 |
| | Mindestgebühr 60,- |
| | Zu 1.2.: |
| | 1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. |
| | 2. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen. |